

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Hohenheim, 21.08.2012 Az.: 251.01

Entgeltordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (GBI.2011, 565) in Verbindung mit §13 Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 11. Juli 2012 die nachstehende Entgeltordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist eine dezentrale Betriebseinrichtung der Universität Hohenheim, die der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet ist. Sie steht allen Einrichtungen der Universität, vornehmlich den Bereichen Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Agrartechnik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zur Verfügung. Die Versuchsstation stellt Ressourcen für Versuche und Lehrveranstaltungen bereit und unterstützt die Versuchsdurchführung.

§ 2 Kosten

- (1) Kosten, die durch projektbedingten Mehraufwand entstehen, müssen von den Nutzern übernommen werden.
- (2) Die Darstellung von Kostenaufwand und Finanzierung eines Forschungsprojektes ist Bestandteil des Antrags auf Nutzung von Versuchskapazitäten gemäß §10 VBO. Eine Vereinbarung zwischen dem Leiter der Versuchsstation und dem Projektleiter über die Höhe der vom Projektleiter zu tragenden Kosten ist eine Voraussetzung für die Zuweisung von Versuchsressourcen.
- (3) Die nachfolgend genannten Entgelte beruhen auf Kalkulationen, die den spezifischen Aufwand (Flächenbewirtschaftung, Tierbereitstellung, Verbrauchsmaterial, Energie, etc.) und anteilige Aufwendungen für Wartungen und Reparaturen umfassen. Mehrkosten für die personelle Absicherung von Versuchen sind in den genannten Entgelten nicht enthalten.

Die Entgelte werden wie folgt festgelegt:

Leistung	Euro	
	je m ² und Jahr	
Versuche auf Kleinparzellen mit Parzellentechnik		
Einjährige Kulturen	0,70	
Mehrjährige Kulturen	0,50	
Mehrjähriges Grünland	0,40	
Außenversuche (auf externem Pachtland) 1	0,50	
Versuche auf Großparzellen	0,12	
	je Schlag und Jahr	
Versuche auf Betriebsschlägen (Annahme 10 ha) ²		
Versuchsintensität/Ertragsausfall sehr gering (z.B. Beobachtungen, Monitoring)	100	
Versuchsintensität/Ertragsausfall gering	1000	
Versuchsintensität/Ertragsausfall mittel	2000	
Versuchsintensität/Ertragsausfall hoch	4000	
Versuchsintensität/Ertragsausfall sehr hoch (z.B. Versuche mit intensiver Beprobung und Totalausfall der Kultur)	8000	
	je Tier und Tag	
Rinder		
Milchkühe	1,50	
Färsenaufzucht	0,60	
Kälberaufzucht	0,50	
Schafe		
Mutterschafe	0,15	
Lämmermast	0,15	
Schweine		
Zuchtsauen	1,00	
Schweinemast	0,40	
Ferkelaufzucht	0,20	
Geflügel ³		
Legehennen	0,04	
Masthühner	0,04	
Puten	0,12	

¹ Feld saatfertig. Pachtzins und Fahrtkosten sind hierin nicht enthalten
² Lineare Zu- bzw. Abschläge bei abweichender Schlaggröße. Die Einordnung in eine Kategorie der Versuchsintensität bzw. des Ertragsausfalls nimmt der Leiter der Versuchsstation vor.
³ Einschließlich Kosten für Tierbeschaffung.

(4) Die Entgelte für Laboranalysen entsprechen denen der jeweils gültigen Benutzungsund Gebührenordnung der Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie der Universität Hohenheim. Entgelte für dort nicht genannte Leistungen sind wie folgt:

Leistung		Euro
Getreideanalytik Sedimentationswert (Doppelbestimmung) je Probe		1,00
Getreideanalytik Fallzahl (Doppelbestimmung)	je Probe	1,00
Bodenproben ziehen (2 Einstiche je Parzelle)	je Parzelle	0,50

- (5) Für besondere Versuchsaufwendungen, die durch die in der Entgeltabelle genannten Werte nicht abgedeckt sind, können spezifische Entgelte festgelegt werden. Die Festlegung spezifischer Entgelte erfolgt durch den Leiter der Versuchsstation in Abstimmung mit dem Projektleiter.
- (6) Die Entgelttabelle wird regelmäßig von einer Arbeitsgruppe des Fakultätsvorstandes der Fakultät Agrarwissenschaften auf Angemessenheit geprüft und überarbeitet.
- (7) Alle Einnahmen, resultierend aus der Zurverfügungstellung von Versuchsflächen an Dritte (Land, Bund, Industrie etc.), fließen der Versuchsstation Agrarwissenschaften zu.

§ 3 Mitarbeit

Ist die Durchführung eines Projektes mit den personellen Ressourcen der Versuchsstation Agrarwissenschaften allein nicht möglich, so erfolgt die personelle Absicherung durch den Projektleiter in Abstimmung mit dem Leiter der Versuchsstation.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt nicht für bereits bewilligte Forschungsprojekte und für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei Drittmittelgebern beantragt worden sind.

Hohenheim, 21. August 2012

Professor Dr. Michael Kruse

Prorektor f
ür Lehre -